

BESCHLUSSPROTOKOLL

über die 148. Sitzung des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche
(XII. Session) am 29. November 2017

1. Haushalt für 2018 und Jahresrechnung 2016

A. Einführung durch die Schatzmeisterin

Frau Schatzmeisterin Ludewig führt in den Haushaltsvoranschlag 2018 ein (liegt schriftlich vor).

Der Kirchentag beschließt, den Antrag der Evangelischen Friedensgemeinde an den Finanzausschuss, den Personalausschuss und den Kirchenausschuss zu verweisen mit der Bitte, in der Kirchentagssitzung im Mai 2018 zu den Anträgen inhaltlich Stellung zu nehmen.

B. Beschluss über den Haushaltsplan 2018

Der Kirchentag beschließt:

„H a u s h a l t s b e s c h l u s s

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2018 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	49.220.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen	2.945.000,00	€
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00	€
4. Entnahme aus den Rücklagen	1.802.500,00	€
Summe Einnahmen	56.467.500,00	€
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	56.467.500,00	€

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	50.594.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	5.944.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	5.942.000,00	€
Summe Einnahmen	62.480.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	62.480.000,00	€

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindefinanzierungsausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchengemeindefinanzierungsausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.“

C. Bestellung der Abschlussprüfer für 2018

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2018 für die Zentralkasse und Haus Meedland die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

D. Wahl der Rechnungsprüfer 2018

Die Wahl der Rechnungsprüfer für das Jahr 2018 wird auf die neue Session vertagt.

E. Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2016

Herr Kulmann erstattet den Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2016.

F. Beschluss über die Entlastung des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses für das Haushaltsjahr 2016

Der Kirchentag erteilt dem Kirchengemeindefinanzierungsausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

2. Kirchensteuerbeschluss 2018

Der Kirchentag beschließt:

„Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 200), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 29. November 2017

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 8. August 2016 – 900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. August 2016 – S 2447 – 8 – 3331 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.“

3. Wahlen

A. Nachwahl in den Personalausschuss

Der Kirchentag wählt

Herrn Pastor Gossens

in den Personalausschuss.

B. Nachwahl in den Finanzausschuss

Die Nachwahl in den Finanzausschuss wird vertagt.

C. Nachwahl in den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Der Kirchentag wählt

Frau Heike Diederichs-Egidi

in den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung.

4. Gesamtkirchliche Einrichtungen: Konzept zur Stellenreduzierung

Der Kirchentag beschließt:

„1. Der Kirchentag nimmt die konzeptionellen Überlegungen des Kirchengemeindefachausschusses für eine Stellenreduzierung in den Gesamtkirchlichen Einrichtungen zustimmend zur Kenntnis und bittet den Kirchengemeindefachausschuss, auf dieser Grundlage die Planungen für die Stellenreduzierungen und deren Umsetzung fortzusetzen. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss insbesondere darum, vor Entscheidungen im Bereich der Jugendarbeit die Erstellung des Gesamtkonzepts abzuwarten. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss, den Kirchentag über Veränderungen unterrichtet zu halten und im Kirchentag im Herbst 2019 erneut zu berichten. Die zuständigen Kirchentagsausschüsse sollen in die weiteren Beratungen einbezogen werden.

2. Der Kirchentag beauftragt den Kirchengemeindefachausschuss, bis zur nächsten Sitzung des Kirchentages im Frühjahr 2018 ein personelles und strukturelles Konzept zur Fortführung der Projektarbeit mit dem Traditionsschiff „Veränderung“ vorzulegen.“

5. Mittelfristige Perspektiven für die Bremische Evangelische Kirche: weiteres Beratungsverfahren

Herr Schriftführer Pastor Brahmns erstattet einen Bericht.

6. EKD-Synode: Bericht

Frau Pastorin Bänsch und Frau Stenner erstatten einen Bericht.

7. Personal- und Finanzausstattungs-gesetz: Änderung

A. Der Kirchentag beschließt:

**„Kirchengesetz
zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes**

vom 29. November 2017

Artikel 1

Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes

Das Personal- und Finanzausstattungsgesetz vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 27. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die einzelnen Funktionen haben folgende Punktwerte:

Funktionen	Entgeltgruppe Besoldungsgruppe	Punktwert
Pastor/Pastorin	A 13 / A 14	16
Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle	E 12, 13, 14	14
Kirchenmusiker/innen mit A-oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle Diakone/Diakoninnen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/en/innen	E 9, 10, 11	12
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit A- oder B-Prüfung	E 8	11
Gemeindesekretär/e/innen Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit C-Prüfung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit kirchlich anerkannter Fachschulausbildung	E 6, 7, 8	10
Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende ohne einschlägige Ausbildung oder mit förderlicher Ausbildung Küster/innen, Hausmeister/innen	E 5, 6, 7	9
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit D-Prüfung oder vergleichbarer Ausbildung Mitarbeitende im Gemeindebüro mit einfacher Tätigkeit Küster/innen, Hausmeister/innen mit einfacher Tätigkeit	E 2, 3, 4	8

2. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit mehr als 5.000 Gemeindegliedern“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Kirchenmusikkommission und“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „85“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsorientierungsprogramms für Jugendliche „Ran an die Zukunft (RAZ)“ werden dem Pool zugeordnet.“
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „280“ durch die Angabe „335“ ersetzt.

4. § 10b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Sonderpunkte dienen insbesondere zur Finanzierung von armutsorientierten Projekten, besonders in sozial benachteiligten Stadtteilen.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

5. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.“

B. Der Antrag der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde wird abgelehnt.

8. Kirchenkanzlei: Bericht über die Personalsituation

Herr Dr. Noltenius erstattet einen Bericht.

9. Immanuel-Gemeinde: Zuschuss Defibrillatoren

Der Kirchentag beschließt:

„Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche wird nach dem in der Vorlage 9-1 genannten Verfahren auf Antrag ein Defibrillator kostenfrei zur Verfügung gestellt.“

10. Reformationsjubiläum: Rückblick

Herr Pastor Dr. Kuschnerus und Frau Dr. Schmidt erstatten einen Bericht.

11. Klimaschutzkommission: Bericht

Herr Pastor Klein und Frau Fleischmann erstatten einen Bericht.

12. Kirchentagsausschüsse: Berichte

Frau Dierks erstattet einen Bericht aus dem Rechts- und Verfassungsausschuss.

Herr Pastor Meyer erstattet einen Bericht aus dem Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung.

13. Verschiedenes

Die nächste Kirchentagsitzung findet am 16./17. Mai 2018 statt.

Bremen, den 29. November 2017

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

(Wesner)
Protokollführer